

VERORDNUNG über Listen- und Einzelauskünfte

Der Gemeinderat Oberlangenegg
beschliesst, gestützt auf Artikel 7 Abs. 2 und Art 12 Abs. 1 des Datenschutzreglements vom
9. Dezember 2006:

Auskunft am Telefon

Art. 1 Es wird keine Auskunft am Telefon erteilt.

Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, Polizei, Botschaften)
In dringenden Fällen: Spitäler, Bestattungsdienste, Alterheime, Spitex, Post,
Banken, Notare.

Gebühren

Art. 2 ¹ Schriftliche Auskunft ohne Gebühr erhalten: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und
Gemeindeverwaltungen, Polizei, Botschaften), Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime,
Krankenkassen, Spitex, Post, Banken, Notare.

² Für Listenauskünfte wird keine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr pro schriftliche Personalien-Einzelauskunft für alle übrigen Stellen und
Privatpersonen beträgt Fr. 5.—.

⁴ Die Gebühr pro schriftliche Steuer-Einzelauskunft mit allfälligen Personalien für alle übrigen
Stellen und Privatpersonen beträgt Fr. 10.—

Inkasso

Art. 3 ¹ Die geschuldete Gebühr ist womöglich der Gesuchsanfrage in Form von Briefmarken
beizulegen.

² Andernfalls wird die geschuldete Gebühr durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und
ist vom Schuldner innert 30 Tagen auf das Bankkonto der Finanzverwaltung Oberlangenegg
einzuzahlen. Die Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung. Bei unumgänglicher
Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.— pro
Einzelauskunft.

Inkrafttreten

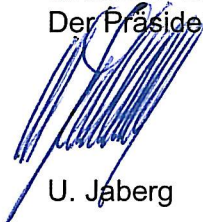
Art. 4 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Oberlangenegg, 9. Dezember 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



U. Jäger



R. Wittwer

Veröffentlicht am